

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0350/07	Datum 27.07.2007
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	14.08.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.09.2007	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.09.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.10.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30,FB 32	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

2. Änderungssatzung der Vergütungssteuersatzungen für den Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2006

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Änderung der Vergütungssteuersatzung vom 04.06.1998 und 06.12.2001 mit der in der Anlage beigefügten 2. Änderungssatzung für den Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2006.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	2007

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	Bedarf:	<input checked="" type="checkbox"/>		veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:				
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
Mindereinnahme 250.000 €				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
2007	mit	-250.000	Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen 1.90000.021000.5				Haushaltsstellen									
Vergnügungssteuer				Prioritäten-Nr.:									

Termin	01.11.2007
--------	------------

federführendes/r Amt/FB: FB 02	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL Herr Helm
-----------------------------------	----------------	----------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Zimmermann
-----------------------------------	--------------	-----------------

Begründung:

Mit der Drucksache DS0383/06 hat der Stadtrat am 09.11.2006 die 1. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung vom 04.06.1998 und 06.12.2001 für den Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2006 beschlossen.

Die Änderung war erforderlich, weil laut Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 18.05.2006 die Erhebung der Vergnügungssteuer als Pauschbetrag nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Magdeburg nicht mehr zulässig ist.

Die Änderung betraf hauptsächlich die Ersetzung des Stückzahlmaßstabes für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken durch einen Prozentsatz auf den Kasseninhalt.

Die bisher festgesetzte Vergnügungssteuer wurde mit der Änderungssatzung zu einer Vorauszahlung umgedeutet und sollte nach Einreichen der Vergnügungssteuererklärungen jeweils angerechnet werden bzw. als Festbetrag gelten, wenn keine Vergnügungssteuererklärung eingereicht wird.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat am 08.05.2007 (siehe Anlage) die Erhebung von Vorauszahlungen für unzulässig erklärt, weil das Kommunalabgabengesetz für kommunale Steuern keine Berechtigung für Vorauszahlungen enthält und kein Verweis auf die Vorauszahlungsvorschrift in der Abgabenordnung enthält.

Das Gericht stellte ebenfalls fest, dass der Stückzahlmaßstab auch nicht dann herangezogen werden kann, wenn keine Vergnügungssteuererklärung eingereicht wird.

Angezweifelt wurde die Berechtigung für das Vorsehen eines Mindestbetrages, weil ein ansonsten zulässiger Lenkungszweck nicht rückwirkend erreicht werden kann.

Zur Vermeidung einer Schlechterstellung wurden die bisherigen Vergnügungssteuersätze nach dem Stückzahlmaßstab als Höchstbetrag vorgesehen. Zu der Höhe der prozentualen Steuersätze auf die Kasseninhalte führte das Gericht aus, dass sie dann überhöht wären, wenn überwiegend die Höchstbeträge zur Anwendung kommen würden. Die Höhe der prozentualen Steuersätze war für die Klageverfahren ansonsten nicht relevant.

Ausgehend von den bereits vorliegenden Steuererklärungen auf der Grundlage der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2006 ist für die Vorjahre einmalig mit Vergnügungssteuermindereinnahmen von 250.000,00 Euro zu rechnen. Dies beruht auf der Begrenzung des Spielgerätesteuersatzes auf den Maximalwert des vorher geltenden Vergnügungssteuerpauschbetrages. Die Begrenzung auf den vorher geltenden Stückzahlmaßstab dient der Vermeidung einer Schlechterstellung der Aufsteller insgesamt. Unter Berücksichtigung des Kostenrisikos aus ansonsten drohenden weiteren Klageverfahren sind diese Mindereinnahmen vertretbar.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Verwaltungsgerichts Magdeburg und zum Abschluss der anhängigen Widerspruchsverfahren ist die Änderung der Vergnügungssteuersatzungen erforderlich.

Mehrfache Satzungsänderungen mussten auch in anderen Städten vorgenommen werden. Es wird noch dauern, bis die Ersetzung des Stückzahlmaßstabes durch den Wirklichkeitsmaßstab rechtssicher abgeschlossen ist.

Die Änderungen der Änderungssatzung vom 09.11.2006 werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Artikel 1 betrifft die Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 04.06.1998 für den Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2001 und Artikel 2 die Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 06.12.2001 für den Zeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2006.

Artikel 1 Nr. 1 – Streichung des § 9 Abs. 3

Artikel 2 Nr. 2 – Streichung des § 9 Abs. 3

Artikel 2 Nr. 3 – Streichung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2

Die Umdeutung der bisherigen Vergnügungssteuern nach dem Stückzahlmaßstab in eine Vorauszahlung ist zu streichen. Betroffen sind davon alle Fälle, in denen über Widersprüche wegen der laufenden Klageverfahren noch nicht entschieden wurde und die den Nachweis erbringen, dass für ihre Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken für ein Jahr lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen. Die Vergnügungssteuererklärungen für die Vorjahre sind für diese Fälle bis zum 31.10.2007 einzureichen. Andernfalls wird die Vergnügungssteuer geschätzt.

Artikel 1 Nr. 1 – Änderung des § 9 Abs. 3 (alt 4) Nr. 1

Artikel 2 Nr. 3 – Änderung des § 10 Abs. 2 Nr. 1

Es werden entsprechend dem Hinweis des Verwaltungsgerichts Magdeburg die Mindestsätze für die Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 – Änderung des § 10 Abs. 4

Artikel 2 Nr. 4 – Änderung des § 12 Abs. 8

Die Frist für die Vergnügungssteuererklärungen wird vom 31.05.2007 auf den 31.10.2007 verlängert. Neu aufgenommen ist die Möglichkeit der Schätzung der Vergnügungssteuer für alle nicht bestandskräftigen Fälle, wenn keine Vergnügungssteuererklärung eingereicht wird oder den Erklärungen nicht sämtliche Zählwerksausdrucke beigelegt werden.

Diese Regelung ersetzt die vom Verwaltungsgericht beanstandete Bestimmung, dass ansonsten die Vergnügungssteuer als Festbetrag auf der Grundlage der bisherigen Pauschsätze und neuen Höchstbeträge erhoben wird.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | 2. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzungen für den Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2006 |
| Anlage 2 | Darstellung der Änderungen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2006 |
| Anlage 3 | Gegenüberstellung der Vergnügungssteuersatzungen für den 01.01.2000 bis 31.12.2001 |
| Anlage 4 | Gegenüberstellung der Vergnügungssteuersatzungen für den 01.01.2002 bis 31.12.2006 |
| Anlage 5 | Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 08.05.2007 |